



Endgültige Bedingungen vom 05.10.2016

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft

Emission von

bis zu EUR 50.000.000

Hypo-Stufenzinsanleihe 2016-2023

ISIN: **AT0000A1P0M1**

(die "**Schuldverschreibungen**")

emittiert ab dem *17.10.2016* unter dem

Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate

Wichtige Hinweise

Ein gemäß dem Kapitalmarktgesetz gebilligter Prospekt vom 21.9.2016 wurde veröffentlicht und ist bei der Emittentin erhältlich.

Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen dar und bezieht sich auf die Emission der hierin beschriebenen Wertpapiere. Die hierin verwendeten Begriffe haben die für sie in den im Prospekt vom 21.9.2016, der einen Basisprospekt gemäß der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der durch die Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 geänderten Fassung, die "**Prospektrichtlinie**") darstellt (der "**Prospekt**") enthaltenen Muster-Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere (die "**Muster-Emissionsbedingungen**") festgelegte Bedeutung. Dieses Dokument enthält gemäß Artikel 5 (4) der Prospektrichtlinie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere und ist nur mit dem Prospekt gemeinsam zu lesen. Vollständige Informationen in Bezug auf die Emittentin und das Angebot sind nur in der Gesamtheit dieses Dokuments (das "**Dokument**" oder die "**Endgültigen Bedingungen**"), und dem Prospekt enthalten. Der Prospekt ist bei der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz kostenlos erhältlich und kann dort und auf der Website unter www.hypovbg.at – „Börsen & Märkte“ eingesehen werden.

Warnung: Der Prospekt vom 21. September 2016 wird voraussichtlich bis zum 21. September 2017 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Webseite (www.hypovbg.at) zu veröffentlichen und die endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit

dem neuen Prospekt zu lesen.

Die im Prospekt festgelegten Muster-Emissionsbedingungen werden gemäß den Bestimmungen dieses Dokumentes ergänzt. Im Fall einer Abweichung von den Muster-Emissionsbedingungen gehen die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen vor. Die entsprechend ergänzten Muster-Emissionsbedingungen und die entsprechenden Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen stellen zusammen die Emissionsbedingungen dar, die auf diese Emission von Wertpapieren anwendbar sind.

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen beigefügt.

TEIL 1 – EMISSIONSBEDINGUNGEN

TEIL A – VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

Die für die Wertpapiere geltenden Emissionsbedingungen sind wie nachfolgend aufgeführt.

§ 1

Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") gemäß diesen Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") in Euro (die "**Festgelegte Währung**") als Daueremission ab dem 17.10.2016 (der "**Begebungstag**") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen mit einem Nennbetrag von EUR 100 (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000 auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis von 100,00 % im Ausmaß von zumindest einem Stück zum Mindestzeichnungsbetrag von EUR 100. Im Falle einer Daueremission wird der Emissionspreis, allenfalls in Übereinstimmung mit den folgenden Regeln, laufend von der Emittentin angepasst: Der Emissionspreis wird von der Emittentin gemäß den jeweils herrschenden Marktbedingungen festgelegt.
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (DepG) idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich für die OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien hinterlegt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.
- (5) **Börsehandel.** Die Schuldverschreibungen können im Nennbetrag oder einem Vielfachen davon börsennotiert börslich (soweit die Schuldverschreibungen zum Handel an einer Börse zugelassen werden; siehe dazu § 11) und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber der Schuldverschreibungen keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.
- (6) **Endgültige Bedingungen.** Verweise auf "**Endgültige Bedingungen**" oder "**EB**" bezeichnen die Endgültigen Bedingungen, die auf diese Emissionsbedingungen anwendbar sind und diese ergänzen und ändern.

PH

§ 2 Status

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3 Verzinsung

- (1) **Stufenzins.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem 17.10.2016 (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum Fälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag jährlich mit den folgenden für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssätzen (jeweils ein "**Zinssatz**") verzinst:

0,500 % per annum zahlbar im Nachhinein, am 17.10.2017
0,500 % per annum zahlbar im Nachhinein, am 17.10.2018
0,750 % per annum zahlbar im Nachhinein, am 17.10.2019
0,750 % per annum zahlbar im Nachhinein, am 17.10.2020
1,000 % per annum zahlbar im Nachhinein, am 17.10.2021
1,250 % per annum zahlbar im Nachhinein, am 17.10.2022
1,500 % per annum zahlbar im Nachhinein, am 17.10.2023

- (2) **Zinszahlungen.** Der Zinsbetrag (wie in § 3 (3) definiert) ist an den folgenden festgelegten Zinszahlungstagen zahlbar: 17.10.2017, 17.10.2018, 17.10.2019, 17.10.2020, 17.10.2021, 17.10.2022 und 17.10.2023

Allgemeine Regelungen betreffend die Verzinsung und Definitionen

- (3) **Zinsberechnung.** Die Berechnungsstelle wird (ausgenommen bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen und Stufenzins) zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie in § 3 (8) definiert) auf die einzelnen Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.
- (4) **Mitteilungen zur Verzinsung.** Ausgenommen bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit Stufenzins wird die Berechnungsstelle veranlassen, dass der Zinssatz, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Anleihegläubigern gemäß § 10 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne

Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.

(5) **Verzugszinsen.** Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Gläubiger (ausschließlich) mit 4% *per annum* verzinst.

(6) **Zinszahlungstage. "Zinszahlungstag"** bedeutet jeden 17. Oktober. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.

(7) **Zinsperiode.** Die "**Zinsperiode**" meint den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

(8) **Zinstagequotient.** Der "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

(i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.

(ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.

§ 4

Rückzahlung

(1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem

Rückzahlungsbetrag von EUR 100 je Nennbetrag am 17.10.2023 (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.

§ 5 Zahlungen

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und ggf. Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit in der Festgelegten Währung. Die Zahlung von Kapital und ggf. Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind.

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, den Wahlrückzahlungsbetrag sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 Besteuerung

Sämtliche Zahlungen von Kapital und ggf. Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

§ 7 Verjährung

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

PH

§ 8 Beauftragte Stellen

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle (zusammen die "**beauftragten Stellen**") und ihre Geschäftsstellen sind nachstehend angegeben:

Zahlstelle: Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft
Hypo-Passage 1
6900 Bregenz
Österreich

Berechnungsstelle: Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft
Hypo-Passage 1
6900 Bregenz
Österreich

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder Berechnungsstelle im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die Berechnungsstelle werden den Anleihegläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, Zahlstelle(n) und Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle(n) eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9 Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf, Einziehung und Entwertung

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.

- (2) **Rückkauf.** Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen nach Wahl der Emittentin rechtsgültig auf der Homepage der Emittentin (www.hypovbg.at – „Börsen & Märkte“) oder durch schriftliche Benachrichtigung der Wertpapierinhaber.

Sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 11 Börsennotierung

Die Emittentin kann die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel im Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse jederzeit beantragen.

§ 12 Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand; Salvatorische Klausel

- (1) **Anwendbares Recht.** Die Schuldverschreibungen sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.
- (2) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist Bregenz.
- (3) **Gerichtsstand.** Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, das für Handelssachen in Feldkirch zuständige Gericht, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (4) **Salvatorische Klausel.** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

TEIL B – WEITERE ANGABEN

IDENTIFIKATION

ISIN, WKN: AT0000A1P0M1, A187GP

(i) Nummer der Serie: 35

(ii) Nummer der Tranche: 1

ANGABEN ZUR PLATZIERUNG

Bestimmungsland des öffentlichen Angebotes: Österreich und Deutschland

Angebotsfrist: vom 07.10.2016 bis längstens 20.09.2017 (einschließlich)

Zeitraum für die Zeichnung: vom 07.10.2016 bis längstens 20.09.2017 (einschließlich)

Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

Provisionen: einmalig bis zu 0,25 % des Nennbetrages im Falle einer Übernahme der Wertpapiere durch eine oder mehrere Banken für die Übernahme und die Platzierung

ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

Lieferung: Lieferung gegen Zahlung

Geregelte oder gleichwertige Märkte, an Wiener Börse und Bourse de Luxembourg

denen Wertpapiere der
Emittentin derselben
Gattung wie die
angebotenen Wertpapiere
zum Handel zugelassen
sind:

Emissionsrendite: 0,8869 % per annum
Die Emissionsrendite ist am Tag der Begebung auf
der Basis des Ausgabepreises berechnet und ist
keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.

Berechnungsmethode der Emissionsrendite: ICMA Methode

INFORMATIONEN NACH DER EMISSION

Die Emittentin wird nach Emission keine Informationen bezüglich der Basiswerte liefern, ausgenommen wie in den Muster-Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft



Durch:

Mag. Alexander Boor



Durch:

Patrick Schwarz

TEIL 2 – EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

A. Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweise

Diese Zusammenfassung sollte als Prospektinleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf diesen Prospekt (der "**Prospekt**") als Ganzes stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich sind nur diejenigen Personen haftbar, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes

Die VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT (die "**Emittentin**") erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediäre, die als Kreditinstitute im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Wertpapiere berechtigt sind sowie allen Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und Finanzdienstleistungsinstituten gemäß § 1 Abs. 1a deutsches Kreditwesengesetz, die über die erforderlichen Berechtigungen verfügen (zusammen die "**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Wertpapieren in Österreich und allen EWR-Mitgliedstaaten, in die der Prospekt gültig notifiziert wurde zu verwenden. Insbesondere erteilt die Emittentin nicht die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes in den Vereinigten

Staaten von Amerika. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre übernimmt.

Angebotsfrist, für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann, beginnt am 07.10.2016 und endet am 20.09.2017.

Sonstigen Bedingungen für die Verwendung des Prospekts

Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Die Zustimmung wird für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

Hinweis für die Anleger

Die Emittentin weist auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

B. Die Emittentin

B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin

Der juristische Name der Emittentin lautet "Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft". Der kommerzielle Name der Emittentin ist "Hypo Vorarlberg" oder "Hypo Landesbank Vorarlberg".

B.2 Sitz und

Die Emittentin ist eine im Firmenbuch des Landesgerichts

Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land ihrer Gründung

Feldkirch, Republik Österreich, eingetragene Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und unterliegt der Rechtsordnung der Republik Österreich. Der Sitz der Emittentin ist Bregenz. Die Geschäftsadresse der Emittentin lautet Hypo-Passage 1, A-6900 Bregenz, Österreich.

B.4b Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken

Die jüngste weltweite Finanzkrise führte sowohl national wie international zu zunehmenden Bestrebungen seitens der Aufsichtsbehörden, neue Regelungen für die Finanzbranche (der die Emittentin angehört) einzuführen und bestehende restriktiver zu handhaben. Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen könnten die Finanzbranche weiter negativ beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung des als angemessen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Leverage könnten zu höheren Anforderungen und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen. Von der Finanzkrise ausgelöste Handlungen von Regierungen und Zentralbanken könnten die Wettbewerbssituation maßgeblich beeinträchtigen und die Anleger, die in Finanzinstituten veranlagt sind, beeinflussen.

Zudem könnten neue und strengere Vorschriften bezüglich der Eigenmittelausstattung von Kreditinstituten in Kraft treten, die zB die Null-Gewichtung bestimmter Vermögensgegenstände abschaffen, wodurch diese in Zukunft mit Eigenkapital unterlegt werden müssten. Diese Maßnahmen würden zu höheren Refinanzierungskosten bei Kreditinstituten führen und hätten Auswirkungen auf deren Geschäftsergebnisse.

Darüber hinaus werden steuerliche Aufwendungen und die Belastungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Einheitlichen Abwicklungsfonds sowie mit den *ex-ante* zu leistenden Beiträgen der Einlagensicherungssysteme zumindest mittelfristig hoch bleiben und können zu zusätzlichen finanziellen Belastungen führen und negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Kreditinstituten haben. Weiters werden Verbraucherschutzthemen (Negativzinsen, MIFID II etc) die Kreditwirtschaft mittel- bis langfristig stark beeinflussen.

Die aktuellen Verwerfungen im Zusammenhang mit dem Zinsniveau bzw der Geldpolitik stellen Kreditinstitute weiterhin vor Herausforderungen.

Hypothekenbanken mit einem hohen Anteil an Wohnbaufinanzierungen bzw. hypothekarisch besicherten Finanzierungen werden von der Entwicklung der Immobilienmärkte stark beeinflusst. In einigen Marktgebieten sind die Immobilienpreise in den letzten Jahren stark gestiegen. Im langfristigen internationalen Vergleich ist der Anstieg in den Immobilienpreisen allerdings vergleichbar mit anderen Märkten.

Darüber hinaus sind der Emittentin seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres keine neuen Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

B.5 Beschreibung der Gruppe der Emittentin und ihrer Stellung darin

Die Vorarlberger Landesbank Holding und ihre (direkten und indirekten) Tochtergesellschaften (einschließlich der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften, die nach IFRS voll konsolidiert sind und eine Gruppe bilden) bilden zusammen eine Gruppe (die "**Hypo Vorarlberg-Gruppe**"). Die Anteile an assoziierten Unternehmen der Emittentin werden mittels "*at equity*"-Bewertung in den Konzernabschluss der Emittentin einbezogen.

B.9 Gewinnprognosen und -schätzungen

Entfällt; es liegen keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vor.

B.10 Art etwaiger Einschränkungen der Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen

Entfällt; es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen vor. Der Bestätigungsvermerk für den Konzernabschluss der Emittentin für das am 31.12.2015 endende Geschäftsjahr enthält jedoch folgenden Zusatz: "Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, verweisen wir auf die Ausführung des Vorstands der Gesellschaft unter Punkt 55 der Notes des Konzernabschlusses "Wichtige Ergebnisse und Ereignisse nach dem Bilanzstichtag", wo die möglichen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Pfandbriefbank (Österreich) AG bzw. der HETA ASSET RESOLUTION AG dargestellt werden."

B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen

	in Millionen €	31.12.2015	31.12.2014
Vermögenswerte		13.902,4	14.185,5
Forderungen an Kunden (L&R)		9.061,4	8.954,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (LAC)		4.995,8	4.662,8
Verbriefte Verbindlichkeiten (LAC)		2.402,6	2.313,8
Eigenmittel gemäß CRR*		1.164,8	1.091,5
davon Kernkapital*		874,9	807,8
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge		160,6	95,7
Provisionsüberschuss		36,6	35,6
Handelsergebnis		1,0	30,6
Verwaltungsaufwand		-92,5	-92,1
Operatives Ergebnis vor Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos		102,9	54,3
Ergebnis vor Steuern		121,1	54,0
Cost-Income-Ratio (CIR)**		45,34%	49,42%
Quote der Gesamteigenmittel gemäß CRR*		14,87%	13,27%
Return on Equity (ROE)***		11,67%	6,45%

* Per 31.12.2015 beruhen die Eigenmittelkennzahlen auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 575/2013/EU (*Capital Requirements Regulation - CRR*). Die Eigenmittel gemäß CRR setzen sich aus dem Harten Kernkapital (CET1), dem zusätzlichen Kernkapital (AT1) und dem Ergänzungskapital (T2) zusammen.

** Berechnung Cost-Income-Ratio (CIR): Summe aus Verwaltungsaufwand und sonstigen Aufwendungen abzüglich der sonstigen Steueraufwendungen (aufgrund der vom operativen Ergebnis unabhängigen Stabilitätsabgabe) geteilt durch die Summe der betrieblichen Erträge, bestehend aus Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, sonstige Erträge, sowie

Py

dem Ergebnis aus dem Handel und dem Ergebnis aus der Bewertung von Finanzinstrumenten des Handelsbestandes (HFT).

2015:

$$\frac{92.462+37.981-13.551}{183.461+36.566+17.509+20.316+(-16)} = 45,3\%$$

2014:

$$\frac{92.101+33.591-12.924}{177.414+35.624+16.604+(-1.552)+77} = 49,4\%$$

Die oben angegebenen Zahlenwerte sind gerundet und aus den Geschäftsberichten 2015 und 2014 der Emittentin entnommen. Aufgrund der Rundung weicht das oben berechnete Ergebnis vom in der Tabelle angegebenen Zahlenwert ab.

Die Cost-Income-Ratio ist eine zentrale betriebswirtschaftliche Kennzahl, die die Kosteneffizienz des Kreditinstituts darstellt. Je niedriger die Cost-Income-Ratio ist, desto höher ist die Kosteneffizienz des Kreditinstituts.

*** Berechnung Return on Equity (ROE): Operatives Ergebnis vor der Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos geteilt durch Anfangsbestand des Eigenkapitals abzüglich der erwarteten Ausschüttung für das vorangegangene Wirtschaftsjahr.

2015:

$$\frac{102.910}{886.856-4.099} = 11,7\%$$

2014:

$$\frac{54.278}{847.099-4.219} = 6,4\%$$

Die oben angegebenen Zahlenwerte sind gerundet und aus den Geschäftsberichten 2015 und 2014 der Emittentin entnommen. Aufgrund der Rundung weicht das oben berechnete Ergebnis vom in der Tabelle angegebenen Zahlenwert ab.

Der Return on Equity ist eine Kennzahl für die Rentabilität eines Kreditinstituts, welche den Ertrag, den ein Kreditinstitut im Verhältnis zu dem Betrag verdient, den Aktionäre investiert haben, beschreibt. Der Return on Equity zeigt die Rendite des eingesetzten Kapitals (Eigenkapitalrendite).

Quelle: Geschäftsberichte 2014 und 2015 der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft (basierend auf dem Konzernabschluss nach International Financial Reporting

Standards (IFRS))

in Millionen €	30.6.2016	31.12.2015
Vermögenswerte	13.814,5	13.902,4
Forderungen an Kunden (L&R)	9.071,5	9.061,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (LAC)	5.848,8	4.995,8
Verbriefte Verbindlichkeiten (LAC)	2.546,3	2.402,6
Eigenmittel gemäß CRR	1.147,2	1.164,8
davon Kernkapital	882,5	874,9
Quote der Gesamteigenmittel gemäß CRR	14,98%	14,87%

in Millionen €	1.1.- 30.6.2016	1.1.- 30.6.2015
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	87,9	72,5
Provisionsüberschuss	16,9	17,6
Handelsergebnis	1,2	10,7
Verwaltungsaufwand	-49,7	-48,3
Operatives Ergebnis vor Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos	49,0	54,5
Ergebnis vor Steuern	28,9	106,5
Kennzahlen	30.6.2016	30.06.2015
Cost-Income-Ratio (CIR)	59,95%	46,98%
Return on Equity (ROE)	10,17%	12,36%
Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt	718	732

Quelle: Ungeprüfter konsolidierter Halbjahresfinanzbericht der Emittentin zum 30.6.2016

**Erklärung zu den
Aussichten der Emittentin
seit dem Datum des letzten
veröffentlichten geprüften
Abschlusses**

Die Emittentin erklärt, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Konzernabschlusses, das heißt seit dem 31.12.2015, nicht wesentlich verschlechtert haben.

**Beschreibung wesentlicher
Veränderungen bei
Finanzlage oder
Handelsposition der
Emittentin nach dem von
den historischen
Finanzinformationen
abgedeckten Zeitraum**

Es gab keine wesentlichen Veränderungen bei Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum, das heißt nach dem 30.6.2016, eingetreten sind.

**B.13 Ereignisse aus jüngster
Zeit die für die Bewertung
der Zahlungsfähigkeit der
Emittentin in hohem Maße
relevant sind**

HETA ASSET RESOLUTION AG:

Die Emittentin ist wie die HETA ASSET RESOLUTION AG ("**HETA**"), die Abbaueinheit der ehemaligen HYPO ALPE ADRIA BANK-INTERNATIONAL AG, Mitgliedinstitut der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken ("**Pfandbriefstelle**"). Die Pfandbriefstelle ist die Alleinaktionärin der Pfandbriefbank (Österreich) AG ("**Pfandbriefbank**"). Sämtliche Mitglied institute der Pfandbriefstelle haften gemäß § 2 Abs 1 Pfandbriefstelle-Gesetz ("**PfBrStG**") zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle (und somit auch jener der Pfandbriefbank). Auch die meisten österreichischen Bundesländer haften (als Gewährträger der Mitglied institute) gemäß § 2 Abs 2 PfBrStG zur ungeteilten Hand für diese Verbindlichkeiten, allerdings nur: (i) für jene, die bis zum 2.4.2003 entstanden sind; sowie (ii) für jene, die nach dem 2.4.2003 bis zum 1.4.2007 entstanden sind, wenn die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30.9.2017 hinausgehen.

Am 1.3.2015 leitete die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde ("**FMA**") als Abwicklungsbehörde gemäß dem BaSAG die Abwicklung der HETA ein: Mit Vorstellungsbescheid vom 10.4.2016 verhängte die FMA in Bestätigung des Mandatsbescheids vom 1.3.2015 eine bis 31.5.2016 befristete Stundung von bestimmten Verbindlichkeiten der

HETA ("**Moratorium**"). Zudem ordnete die FMA mit Mandatsbescheid vom 10.4.2016 die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*) hinsichtlich bestimmter Verbindlichkeiten der HETA an ("**Bail-in**"): Dadurch wurde (i) der zum 1.3.2015 bestehende Nennwert oder ausstehende Restbetrag der Verbindlichkeiten samt der bis zum 28.2.2015 aufgelaufenen Zinsen mit sofortiger Wirkung bei nachrangigen Verbindlichkeiten auf 0% und bei nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten auf 46,02% des Nominales herabgesetzt; (ii) der Zinssatz auf die Verbindlichkeiten auf null gesetzt; und (iii) die Fälligkeit der Verbindlichkeiten dahingehend geändert, dass sie mit dem Auflösungsbeschluss der HETA, jedoch spätestens am 31.12.2023 eintritt.

Vom Moratorium und dem Bail-in sind auch nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der HETA gegenüber der Pfandbriefbank in Höhe von rund EUR 1,2 Mrd. betroffen, wovon bis zum 31.5.2016 rund EUR 800 Mio. fällig wurden, die von der HETA aufgrund des Moratoriums nicht bedient werden müssen, und die aufgrund des Bail-in auf 46,02% reduziert werden. Zugleich besteht für diese Verbindlichkeiten kein Deckungsanspruch der Pfandbriefbank gegenüber der HETA und somit eine potentielle Deckungslücke von bis zu EUR 1,2 Mrd.

Laut Halbjahresfinanzbericht 2016 der HETA hatte die HETA zum 30.6.2016 insgesamt noch Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 770,8 Mio. gegenüber der Pfandbriefbank.

Da die Pfandbriefbank als Treuhänderin tätig ist, schlossen die Pfandbriefbank, die Mitgliedinstitute der Pfandbriefstelle und die jeweiligen Bundesländer (als Gewährträger der Mitgliedinstitute) eine "*Vereinbarung über die Erfüllung und Abwicklung der Solidarhaftung gemäß § 2 PfBrStG sowie die Abwicklung von Ausgleichsansprüchen im Innenverhältnis*" ("**Stabilisierungsvereinbarung**"). Gemäß dieser Stabilisierungsvereinbarung wurden von den Vertragspartnern anteilig die Rückzahlungen von

Zinsen und Tilgungen der vom Moratorium betroffenen HETA-Anteile an Emissionen der Pfandbriefbank vorgeschossen, wodurch die Zahlungsverpflichtungen der Pfandbriefbank gegenüber Anleihegläubigern voll befriedigt wurden. Außerdem werden sämtliche künftig fällig werdende Forderungen der Pfandbriefbank gegenüber der HETA Zug um Zug gegen Zahlung des Vorschussbetrages an die Vertragspartner der Stabilisierungsvereinbarung abgetreten. Diese Forderungen können aber auch wertlos sein, sollte das Land Kärnten nicht fähig sein sie auszugleichen. Auf die Emittentin entfallen gemäß der Stabilisierungsvereinbarung rund EUR 77,5 Mio., wovon bis zum Datum des Prospekts rund EUR 49,8 Mio. geleistet wurden. Diesbezüglich besteht das Risiko, dass die anderen Mitgliedsinstitute der Pfandbriefstelle (oder die Gewährträger der Mitgliedsinstitute) ihren zugeteilten Betrag nicht zurückzahlen (oder nicht dazu fähig sind). Folglich müsste die Emittentin mehr zurückzahlen, als derzeit in der Stabilisierungsvereinbarung vorgesehen wäre.

Außerdem ist ein von der Emittentin an die HETA vergebenes nicht-nachrangiges Schuldscheindarlehen in Höhe von EUR 30 Mio. vom Moratorium und Bail-in betroffen.

Nach dem Scheitern des ersten Angebots vom 21.1.2016 veröffentlichte der Kärntner Ausgleichszahlungsfonds ("KAF") am 6.9.2016 ein neuerliches öffentliches Angebot gemäß § 2a Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG). Das neue Angebot des KAF richtet sich an Inhaber nachrangiger und nicht-nachrangiger HETA-Schuldtitel, die mit einer Haftung des Landes Kärnten versehen sind. Die HETA-Gläubiger können hinsichtlich der Abgeltung für den Erwerb ihrer HETA-Schuldtitel durch den KAF zwischen zwei Angeboten wählen: einerseits einer Barzahlung (*cash offer*), andererseits einem Umtausch in Nullkupon-Anleihen (Zero Coupon Bonds), die vom KAF emittiert werden und mit einer Garantie des Bundes besichert sind (*exchange offer*). Die Fälligkeit der Nullkupon-Anleihen wird zwei Bankarbeitstage vor dem Abwicklungstag anhand der in der

Angebotsunterlage beschriebenen Preisformel unter Zugrundelegung des Nullkupon-Anleihen-Spread von -8,0 Basispunkte und einem Ausgabepreis iHv 90% des Nominalwerts der Nullkupon-Anleihen festgelegt. Die Nullkuponanleihen können von jedem HETA-Gläubiger nach Ablauf einer maximal 60-tägigen Haltefrist während einer Rückkaufperiode von mindestens 180 Tagen zu einem Preis, der täglich berechnet wird und etwa 90% des Nominales betragen soll, an den KAF zurückverkauft werden (sog "Stabilisierung").

Zum Datum des Prospekts hat die Emittentin für ihre Forderungen gegenüber der HETA entsprechende Vorsorge getroffen und ihre Forderungen aus dem Schuldscheindarlehen um EUR 15 Mio. wertberichtigt. Für die Liquiditätsbereitstellung bei der Pfandbriefbank wurde eine Rückstellung / Einzelwertberichtigung in Höhe von EUR 38,75 Mio. gebildet. Die Durchsetzbarkeit etwaiger Regressansprüche, insbesondere gegenüber der HETA und dem Land Kärnten sind mit großen (Rechts-) Unsicherheiten behaftet.

Zudem wurden in Folge des Bail-in bei der HETA zwar die Verbindlichkeiten der HETA gegenüber ihren Gläubigern reduziert. Allerdings bleiben einerseits die Rechte der HETA-Gläubiger gemäß § 95 Abs 3 BaSAG u.a. gegenüber Mitschuldern der HETA (wie der Emittentin) davon unberührt, andererseits wird die HETA gegenüber ihren Regressberechtigten in gleicher Weise befreit. Somit hat die Emittentin keinen Regressanspruch gegenüber der HETA.

HYPO EQUITY Unternehmensbeteiligung AG ("HUBAG"):

Die Unterstellung des Private Equity Geschäfts unter das Regime des Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG) ist für die Investoren mit deutlich höheren Kosten und – je nach Rechtsform – zudem möglicherweise auch noch mit steuerlichen Nachteilen verbunden. Die Attraktivität dieses Geschäftsfeldes hat sich daher stark verringert und dies hat dazu geführt, dass sich die

Gesellschafter entschlossen haben, den als Evergreen konzipierten Fonds in einen geschlossenen closed end fund Fonds umzuwandeln, die bestehenden Beteiligungen zu verkaufen und den Fonds anschließend zu liquidieren. Für die zwei größten Beteiligungsunternehmen wurde eine Exit-Strategie erarbeitet. Es ist von einem abschließenden Verkauf innerhalb der nächsten zwei Jahre auszugehen.

Untersuchungsausschuss:

In Folge der Anfang April 2016 veröffentlichten "Panama-Papers", mit denen auch die Emittentin in Verbindung gebracht wurde, wird derzeit das Offshore-Geschäft der Emittentin von der FMA geprüft. Die Prüfungsergebnisse liegen noch nicht vor. Die mediale Vorverurteilung der Emittentin und seiner Person hat dazu geführt, dass der Vorstandsvorsitzende Dr. Michael Grammer seinen Rücktritt erklärt hat. Er wird der Emittentin auf Ersuchen des Aufsichtsrates noch bis Ende des Jahres zur Verfügung stehen.

Der Vorstand nimmt den Ende April 2016 vom Vorarlberger Landtagsklub SPÖ beantragten Untersuchungsausschuss zur Aufarbeitung der Offshore-Strategie der Emittentin zur Kenntnis.

Am 25.4.2016 hat Moody's die Ratings der Emittentin bestätigt und den Ratingausblick der Hypo Landesbank Vorarlberg von negativ auf stabil geändert.

Darüber hinaus liegen keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin vor, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

B.14 Gruppe und Abhängigkeit der Emittentin in der Gruppe

Entfällt; die Emittentin ist von anderen Unternehmen der Hypo Vorarlberg-Gruppe nicht abhängig.

B.15 Haupttätigkeiten

Die Emittentin ist eine regionale Universalbank und ist in Österreich sowie im angrenzenden Ausland als Finanzdienstleister tätig.

B.16 Beteiligungen oder Beherrschungs-

Die Emittentin hat die folgenden Gesellschafter mit den in Klammer angegebenen

PH

verhältnisse an der Emittentin

Beteiligungen an ihrem Grundkapital: Vorarlberger Landesbank Holding (76,0308%) und Austria Beteiligungsgesellschaft mbH (23,9692%). Die Vorarlberger Landesbank Holding verfügt über eine Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der Emittentin, kann daher wesentliche Beschlüsse alleine fassen und beherrscht die Emittentin folglich zu einem hohen Grad.

B.17 Ratings der Emittentin oder der Schuldtitel

Den Wertpapieren sind folgende Ratings zugewiesen:

Die Emittentin ist von Moody's Deutschland GmbH ("**Moody's**") und Standard & Poor's ("**S&P**") geratet¹. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts stellen sich die Ratings für die Emittentin wie folgt dar:

¹ Hinweis: Moody's und S&P sind in der Europäischen Union niedergelassen und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils geltenden Fassung registriert. Auf der Website der European Securities and Markets Authority (www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs) findet sich eine aktuelle Liste aller gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils geltenden Fassung registrierter Ratingagenturen, in der Moody's und S&P angeführt sind.

PM

	Rating durch Moody's ²
Ausblick ³	Stabil
Bankeinlagen (langfristig)	Baa1
Bankeinlagen (kurzfristig)	P-2
Baseline Credit Assessment	Baa3
Nachrangige Fremdmittel	Ba1
Öffentliche Pfandbriefe	Aa1
Hypothekarische Pfandbriefe	Aa1

Quelle: Moody's Deutschland GmbH

² Gemäß den von Moody's veröffentlichten Ratingsymbolen und Definitionen (www.moody.com) haben die angegebenen Ratings die folgende Bedeutung:

'Aa' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Aa werden als Verpflichtungen von hoher Qualität eingestuft und unterliegen sehr geringem Kreditrisiko.

'Baa' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Baa werden als Verpflichtung mittlerer Qualität eingestuft und unterliegen mittelgradigem Kreditrisiko und können als solches bestimmte spekulative Charakteristika beinhalten.

'Ba' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Ba werden als spekulativ eingestuft und unterliegen einem wesentlichen Kreditrisiko.

'P-2' — Emittenten, die ein P-2 (Prime-2) Rating haben, verfügen über starke Fähigkeiten, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Hinweis: Moody's fügt jeder Rating Kategorie von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 an. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Emittentin am höheren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie anzusiedeln ist; der Modifikator 2 indiziert einen mittleren Rang; und der Modifikator 3 meint, dass sich die Emittentin am unteren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie befindet.

'Ausblick' — Ein Moody's Ratingausblick ist mittelfristig eine Beurteilung der voraussichtlichen Ratingrichtung. Ratingausblicke werden in vier Kategorien eingeteilt: Positiv (POS), Negativ (NEG), Stabil (STA), und Entwickelnd (DEV). Ausblicke können auf Emittenten- oder Ratingebene zugewiesen werden. Falls ein Ausblick auf Emittentenebene zugewiesen wurde und der Emittent mehrere Ratings mit unterschiedlichen Ausblicken hat, wird ein "(m)" Modifikator (für mehrere) angegeben: Der schriftliche Bericht von Moody's wird die Gründe für diese Unterschiede vorsehen und beschreiben. Die Bezeichnung RUR (Rating(s) Under Review) bedeutet, dass ein oder mehrere Ratings eines Emittenten überprüft werden, wodurch die Bezeichnung des Ausblicks aufgehoben wird. Die Bezeichnung RWR (Rating(s) Rücknahme) bedeutet, dass ein Emittent kein aktives Rating hat, auf welches ein Ausblick anzuwenden wäre. Rating Ausblicke werden nicht allen Körperschaften mit Ratings zugewiesen. In manchen Fällen wird dies durch NOO (Kein Ausblick) angegeben.

Ein stabiler Ausblick weist mittelfristig auf eine geringe Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein negativer, positiver oder entwickelnder Ausblick weist mittelfristig auf eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein Ratingausschuss, der einem Rating eines Emittenten einen stabilen, negativen, positiven oder entwickelnden Ausblick zuweist, beinhaltet auch dessen Ansicht, dass das Kreditprofil des Emittenten der relevanten Ratingstufe zu diesem Zeitpunkt entspricht.

³ Am 25.4.2016 hat Moody's die Ratings der Emittentin bestätigt und den Ratingausblick der Hypo Landesbank Vorarlberg von negativ auf stabil geändert. Diese Änderung reflektiert Moody's Einschätzung einer Stabilisierung im Kreditprofil der Emittentin basierend auf einem reduzierten Verlustrisiko der Emittentin im Zusammenhang mit der Solidarhaftung für die Pfandbriefbank (Österreich) AG.

PM

	Rating durch S&P ⁴
Ausblick	Stabil
Langfristiges Emittentenrating	A ⁻⁵
Kurzfristiges Emittentenrating	A-2 ⁶

Quelle: Standard & Poor's

C. Die Wertpapiere

C.1 Art und Gattung, Wertpapierkennung

Die Emittentin gibt nicht-nachrangige auf den Inhaber lautende Stufenzins-Schuldverschreibungen, die die ISIN AT0000A1P0M1 tragen (die "**Schuldverschreibungen**" oder die "**Wertpapiere**").

C.2 Wahrung der Wertpapieremission

Die Wertpapiere lauten auf Euro.

C.5 Beschrankungen fur die freie Ubertragbarkeit

Entfallt; die Emissionsbedingungen enthalten keine Beschrankungen der freien Ubertragbarkeit der Wertpapiere.

C.8 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Wertpapierinhaber haben insbesondere das Recht, Zinszahlungen wie in C.9 angegeben und Ruckzahlung des Kapitals wie in C.9 angegeben am Laufzeitende zu erhalten; eine vorzeitige Ruckzahlung der Wertpapiere ist nur in den in den Emissionsbedingungen ausdrucklich vorgesehenen Fallen zulassig.

⁴ Hinweis: Die Rating Kategorien von 'AA' bis 'CCC' konnen durch Plus- (+) oder Minus- (-) Zeichen erganzt werden, um eine Abstufung innerhalb der groeren Rating Kategorien vorzunehmen.

⁵ 'A' — Ein Schuldner der Rating Kategorie 'A' hat hohe Fahigkeiten seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, aber er ist etwas anfalliger auf nachteilige Auswirkungen bei veranderten Umstanden und veranderten wirtschaftlichen Bedingungen als Schuldner in hoheren Rating Kategorien.

⁶ 'A-2' — Ein Schuldner der Rating Kategorie 'A-2' hat zufriedenstellende Fahigkeiten seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, aber er ist etwas anfalliger auf nachteilige Auswirkungen bei veranderten Umstanden und veranderten wirtschaftlichen Bedingungen als Schuldner in der hochsten Rating Kategorie.

Rangordnung

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Beschränkungen dieser Rechte

Die Wertpapiere unterliegen keiner Negativverpflichtung.

Die Wertpapiere sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor; Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen auf die Wertpapiere verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

C.9 C.8 sowie

nominaler Zinssatz

Bei Stufenzins-Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag jährlich mit den folgenden Zinssätzen verzinst.

Zinsperiode	Zinssatz
17.10.2016 - 16.10.2017	0,500 %
17.10.2017 - 16.10.2018	0,500 %
17.10.2018 - 16.10.2019	0,750 %
17.10.2019 - 16.10.2020	0,750 %
17.10.2020 - 16.10.2021	1,000 %
17.10.2021 - 16.10.2022	1,250 %
17.10.2022 - 16.10.2023	1,500 %

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine

Verzinsungsbeginn ist der 17.10.2016 (der "Verzinsungsbeginn").

Der Zinsbetrag ist an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar. "Zinszahlungstag" bedeutet nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen jeden 17.10.2017, 17.10.2018,

PH

17.10.2019, 17.10.2020, 17.10.2021, 17.10.2022, 17.10.2023 nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt.

Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Die Wertpapiere werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am 17.10.2023 (der "**Fälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von EUR 100 je Nennbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

Angabe der Rendite

0,8869 %

Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber

Grundsätzlich sind alle Rechte aus Wertpapieren durch jeden Gläubiger selbst gegenüber der Emittentin geltend zu machen.

Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Inhaber der Wertpapiere (die "**Wertpapierinhaber**") vorgesehen.

Gemäß den Bestimmungen des Kuratorengesetzes ist in bestimmten Fällen vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Gläubiger zu bestellen.

C.10 Derivative Komponente bei der Zinszahlung

Entfällt; die Wertpapiere schütten keine Zinsen aus bzw enthalten keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.

C.11 Zulassung zum Handel

Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel im Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse kann jederzeit beantragt werden.

C.15 Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird

Entfällt; die Wertpapiere enthalten keine derivative Komponente.

C.16 Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere - Ausübungstermin oder letzter

Entfällt; die Wertpapiere sind keine derivativen Wertpapiere.

Referenztermin

- | | | |
|-------------|--|---|
| C.17 | Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere | Entfällt; die Wertpapiere sind keine derivativen Wertpapiere. |
| C.18 | Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren. | Entfällt; die Wertpapiere sind keine derivativen Wertpapiere. |
| C.19 | Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts | Entfällt; die Wertpapiere sind keine derivativen Wertpapiere. |
| C.20 | Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind | Entfällt; die Wertpapiere sind keine derivativen Wertpapiere. |

D. Risiken

D.2 Zentrale Risiken, die der Emittentin eigen sind

- Die schwierigen volkswirtschaftlichen Bedingungen und die Bedingungen am Finanzmarkt können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Ertragslage sowie die Zukunftsaussichten der Hypo Vorarlberg-Gruppe haben
- Zahlungsverzug, Zahlungseinstellungen oder Bonitätsverschlechterungen von Kunden oder anderen Gegenparteien können zu Verlusten führen (Kreditausfallsrisiko)
- Es besteht die Gefahr, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin schlechteren Konditionen beschafft

werden können (Liquiditätsrisiko)

- Die Emittentin ist Risiken der Zinsänderung ausgesetzt (Zinsänderungsrisiko)
- Eine Änderung von Wechselkursen kann sich auf die Emittentin negativ auswirken (Wechselkursrisiko)
- Die Emittentin ist dem Risiko negativer Zinsen im Kreditgeschäft ausgesetzt
- Eine Aussetzung, Senkung oder Aufhebung eines Ratings der Emittentin könnte die Refinanzierungsbedingungen der Emittentin, insbesondere ihren Zugang zu den Fremdkapitalmärkten negativ beeinflussen
- Wirtschaftliche oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in den Hauptmärkten der Emittentin können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Ertrags- und Vermögenslage haben
- Die Emittentin ist in hoch kompetitiven Märkten tätig und konkurriert mit großen Finanzinstituten sowie mit etablierten lokalen Wettbewerbern
- Neue staatliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen und Änderungen von Eigenkapitalquoten und des Verschuldungsgrades könnten die Emittentin erhöhten Eigenkapitalanforderungen oder Standards unterwerfen und die Aufbringung von zusätzlichem Kapital oder zusätzliche Liquidität in Zukunft erforderlich machen
- Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen
- Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und an ex-ante finanzierte Fonds der Einlagensicherungssysteme abzuführen; dies führt zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin und wirkt sich somit nachteilig auf die Finanzposition der Emittentin und auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus
- Die Emittentin ist Risiken ausgesetzt, die sich aus der mangelnden Eignung oder dem Versagen interner Abläufe, von Menschen oder Systemen (insbesondere IT-Systemen) oder aus externen –

PU

absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben (operationelles Risiko)

- Die Emittentin ist dem Risiko von Änderungen steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer, ausgesetzt, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich nachteilig beeinflussen können
- Interessenkonflikte und Doppelfunktionen (zB von Organen der Emittentin) können zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Anleger liegen
- Die Emittentin wird durch eine Mehrheitseigentümerin kontrolliert, deren Beschlüsse nicht im Interesse der Anleger liegen können
- Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche Folgen sowie Reputationsfolgen.
- Falls ein Mitgliedinstitut der Pfandbriefstelle seinen Verpflichtungen gegenüber der Pfandbriefstelle und/oder der Pfandbriefbank (Österreich) AG nicht nachkommen kann oder falls die Pfandbriefbank (Österreich) AG ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, könnte dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.
- Die Vornahme von Anpassungen der Absicherungsmaßnahmen kann zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen verursachen, die Auswirkungen auf die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin haben könnten

D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

- Wertpapiere können ein ungeeignetes Investment sein – komplexe Finanzinstrumente sind nicht für alle Anleger geeignet, da sie im Vergleich zu

PH

nicht komplexen Finanzinstrumenten wesentlich höheres Verlustrisiko aufweisen

- Die Wertpapierinhaber sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt
- Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt
- Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren und/oder der Depotführung können zu Kostenbelastungen führen, die die mit den Wertpapieren verbundene Rendite maßgeblich reduzieren können
- Von einem Kauf der Wertpapiere auf Kredit wird aufgrund des deutlich höheren Verlustrisikos abgeraten
- Keine Gewissheit eines liquiden Sekundärmarktes für die Wertpapiere
- Es besteht ein Risiko, dass der Handel mit den Wertpapieren oder den Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird
- Wertpapierinhaber unterliegen möglicherweise einem Wechselkursrisiko
- Eine Wiederveranlagung von Erträgen und Kapital der Wertpapiere zu den Bedingungen, die für die Wertpapiere gelten, ist ungewiss
- Wertpapierinhaber sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Wertpapiere ausgesetzt
- Bei einer Rückzahlung der Wertpapiere vor Endfälligkeit sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist und eine Wiederveranlagung nur zu schlechteren Bedingungen möglich ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung)
- Bei Wertpapieren, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden
- Es ist der Emittentin nicht verboten, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren

vorrangig oder gleichrangig sind

- Anleger, die in Wertpapiere investieren, gehen das Risiko ein, dass sich der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin verändert (Credit Spread-Risiko)
- Die Inhaber von fixverzinsten Wertpapieren und Wertpapieren mit fixverzinsten Perioden sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert der Wertpapiere als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fällt
- Die Inhaber variabel verzinsten Wertpapiere sind bedeutenden Zinsschwankungsrisiken ausgesetzt
- Steuerrechtliche Veränderungen können sowohl den Wert der Wertpapiere als auch die Höhe der Zahlungen negativ beeinflussen
- Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind von keiner gesetzlichen Sicherungseinrichtung gedeckt
- Die Wertpapiere können nach Eintritt eines bestimmten Auslöse-Ereignisses der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Gläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Wertpapiere verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung)
- Die Wertpapiere können anderen Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die zu einer Nicht-Zahlung von Zinsen und/oder einer Nichtrückzahlung führen können
- Die Gläubiger der Wertpapiere sind dem Risiko ausgesetzt, dass in einer Insolvenz der Emittentin Einlagen einen höheren Rang als ihre Ansprüche im Zusammenhang mit den Wertpapieren haben
- Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern (Inflationsrisiko)
- Die Wertpapiere unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Wertpapiere und die Anleger haben
- Die für die Verjährung von Ansprüchen auf

PM

Zahlung von Zinsen gesetzlich vorgesehene Frist von 3 Jahren bzw die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Kapital gesetzlich vorgesehene Frist von 30 Jahren ab Fälligkeit kann in den auf die Wertpapiere anwendbaren Emissionsbedingungen gekürzt werden. In diesem Fall haben die Wertpapierinhaber weniger Zeit, ihre Ansprüche aus den Wertpapieren geltend zu machen

- Ein österreichisches Gericht kann einen Treuhänder (Kurator) für die Wertpapiere ernennen, der die Rechte und Interessen der Wertpapierinhaber in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Wertpapierinhaber zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Wertpapieren eingeschränkt werden kann

E. Angebot

E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

E.3 Angebotskonditionen

Das Angebot der Wertpapiere unter diesem Programm unterliegt keinen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit diesem Prospekt zu lesen und enthalten, gemeinsam mit dem Prospekt, vollständige und umfassende Angaben über das Programm und die einzelnen Emissionen von Wertpapieren.

Die Gesamtsumme der Emissionen von Wertpapieren unter diesem Prospekt ist betragsmäßig nicht beschränkt. Die Volumina der einzelnen Emissionen von Wertpapieren ergeben sich aus den Endgültigen Bedingungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und, soweit anwendbar, des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit den bestehenden Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden.

E.4 Interessenkonflikte

Mögliche Interessenskonflikte können sich zwischen

PH

der Berechnungsstelle, der Zahlstelle und den Wertpapierinhabern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Emissionsbedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen. Diese Interessenskonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Wertpapierinhaber haben.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrats der Emittentin haben innerhalb der Emittentin, der Vorarlberger Landesbank-Holding oder anderen Gesellschaften zahlreiche weitere Funktionen inne. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Doppelfunktionen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Emittentin in anderen Organisationen und Gesellschaften Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und der Wertpapierinhaber liegen.

Interessen an dem Angebot

Entfällt, es bestehen keine Interessen von an der Emission beteiligten natürlichen und juristischen Personen

E.7 Kosten für die Anleger

Entfällt; es werden den Anlegern keine Kosten in Rechnung gestellt.